



# Östergruß

„Im Frühling schöpft das Herz neue Hoffnung“

Angie Weiland-Crosby

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

der Frühling entfaltet sich gerade in schönster Pracht. Unsere Obstbäume blühen, das Kirschenfeld ist ein reines Blütenparadies. Das Osterfest steht vor der Tür. Zeit um zur Ruhe zu kommen, Zeit für die Familie und Zeit sich an den Geschenken der Natur zu erfreuen.

Ich wünsche Ihnen, dass auch ihr Herz aus dem Frühling neue Hoffnung schöpfen kann.

Im Namen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats wünsche ich Ihnen ein frohes Osterfest und eine hoffnungsvolle Zukunft.

Genießen Sie diese Tage mit Ihrer Familie und Ihren Freunden.

Herzlichst Ihr

Egon Betz  
Bürgermeister



Foto: Jules / Kitano/iStock/Thinkstock

## INHALT

■ Amtliche Bekanntmachungen	Seite 6	■ Andere Ämter und Behörden	Seite 12
■ Das Rathaus informiert	Seite 11	■ Notdienste	Seite 5
■ Blickpunkt Senioren	Seite 12	■ Kirchliche Nachrichten	Seite 13
■ Blickpunkt Kinder und Jugendliche	Seite 12		



## Danke, Kirschblütenfest – Bilder

Verehrte Damen und Herren,  
 liebe Engagierte des Kirschblütenfestes,  
 nach langer Abstinenz durften wir wieder das Kirschblütenfest  
 miteinander feiern.  
 Es war ein wunderbares Fest und ein großartiger Erfolg.  
 Unzählige Menschen haben die Kirschblüte genossen und das  
 Kirschenfeld bevölkert.  
 Das alles geht nur, wenn viele fleißige Hände mithelfen und viele  
 geschickte Köpfe mitdenken.  
 Es steckt viel Arbeit und Herzblut darin, unserer Bevölkerung und  
 den vielen Gästen mit ihrem Angebot eine Freude zu bereiten.  
 Informationen und Aktivitäten für Groß und Klein, kulinarische  
 und kulturelle Spezialitäten, Musik und Theater, Natur und Ge-  
 meinschaft, all das durften wir an diesem Fest erleben.  
 Ich bedanke mich herzlich bei allen, die zum Gelingen dieses Fes-  
 tes beigetragen haben.

Ich freue mich schon aufs nächste Mal.

Ihr Egon Betz  
 - Bürgermeister







## WICHTIGES AUF EINEN BLICK

### Rathaus

Gemeinde Nehren, Hauptstraße 32, 72147 Nehren  
Telefon 07473 / 3785 – 0, Fax 07473 / 3785 – 23  
E-Mail: info@nehren.de, Homepage: www.nehren.de

### Öffnungszeiten Rathaus inkl. Bürgerbüro

Montag, Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mittwoch 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Falls Sie die Dienste des Bürgerbüros in Anspruch nehmen wollen, wäre es wünschenswert, wenn Sie bereits im Voraus einen Termin vereinbaren, um etwaige Wartezeiten zu umgehen. Bürger/-innen mit Termin werden vorrangig bedient. Einen Termin im Bürgerbüro können Sie gerne online buchen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Telefonische Anmeldung unter 07473 / 3785-0 oder per

E-Mail an info@nehren.de

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Allgemeine Notfallpraxis** **116 117**  
Universitätsklinikum Tübingen,  
Medizinische Klinik, Otfried-Müller-Straße 10, 72076 Tübingen

#### Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 19.00 – 21.00 Uhr  
Freitag 16.00 – 21.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr

**Kinder- und Jugendärztlicher Dienst** **116 117**  
Universitätsklinikum Tübingen, Klinik für Kinder- und  
Jugendmedizin, Hoppe-Seyler-Straße 1, 72076 Tübingen

#### Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10.00 – 18.00 Uhr

**HNO-ärztlicher Dienst** **116 117**  
Universitätsklinikum Tübingen, HNO-Klinik,  
Elfriede-Aulhorn-Straße 5, 72076 Tübingen

#### Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 8.00 – 20.00 Uhr

**Augenärztlicher Dienst** **116 117**

**Zahnärztlicher Dienst** **01801 / 116 116** (0,039 €/min.)  
Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarztnotdienst/>. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

**Polizei** **110**

**Feuerwehr / Rettungsdienst** **112**

**Krankentransport** **1 92 22**

### Apothekendienst

#### Dienstwechsel jeweils um 8.30 Uhr

Die Notfall-Nummer des Apothekennotdienstes lautet:

0800 0022833 (kostenfrei aus dem Festnetz)  
Kurzwahl vom Handy 22833 (max. 69 Cent/Min.)

Unter dieser Nummer wird Ihnen die diensthabende Apotheke mitgeteilt.

#### Mobile Dienste Steinlach-Wiesaz



Robert-Bosch-Str. 60, 72810 Gomaringen, Tel. 070729101-0

Unser Angebot:

- Häusliche Krankenpflege nach SGB V
- Grundpflege nach SGB XI
- Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Pflegeberatungsbesuche nach § 37,3 SGB XI

Wir sind Ausbildungsbetrieb für die generalistische Pflegeausbildung.

Auskunft und Beratung erhalten Sie zu unseren Sprechzeiten: werktags von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr unter der Telefonnummer 07072/9101-0

### Hospizdienst Gomaringen e.V.



#### Hospizdienst für Nehren – Hospizdienst Gomaringen e.V.

Wir begleiten Schwerkranke, Sterbende, Trauernde und deren Angehörige sowie Freunde zuhause oder im Pflegeheim in Gomaringen, Dußlingen, Nehren und Kusterdingen. Wir beraten und helfen Ihnen gerne bei allen Anliegen und Fragen. Unser Dienst ist ehrenamtlich und wird von den Krankenkassen gefördert.

#### Geschäftsstelle

in der Schießmauerstraße 22 in Gomaringen  
Bürozeiten: Donnerstag, 14.00 – 16.00 Uhr  
oder jederzeit gerne nach Vereinbarung

#### Ganztägig Einsatzhandy 0172 9560574

bei der Einsatzleitung Katja Boll und Diana Bader  
Infos auch unter: [www.hospizdienst-gomaringen.de](http://www.hospizdienst-gomaringen.de)

### Die nächsten Mülltermine

Biotonne	17.04.2025
Restmüll	25.04.2025
Gelber Sack	22.04.2025
Kommunale Altpapiertonne	05.05.2025
Häckselplatz	<b>Karfreitag und Oster- samstag geschlossen</b>

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Nehren

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### INFORMATIONEN

**Fragen zur Zustellung:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,  
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:** Bürgermeister Egon Betz, Hauptstraße 32, 72147 Nehren, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

**Fragen zum Abonnement:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,  
[abo@nussbaum-medien.de](mailto:abo@nussbaum-medien.de), [www.nussbaum-lesen.de](http://www.nussbaum-lesen.de)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gemeinde Nehren Landkreis Tübingen

#### Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Nehren

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Steuergegenstand

1. Die Gemeinde Nehren erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
3. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Nehren steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Nehren hat.

#### § 2

##### Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

1. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### § 4

##### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### § 5

##### Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120 €. Für das Halten eines Kampfhundes gern. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
3. Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
4. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### § 6

##### Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

#### § 7

##### Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von § 5 Abs. 3.

#### § 8

##### Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
3. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

#### § 9

##### Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

### § 10

#### Anzeigepflicht

- Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gern. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

### § 11

#### Hundesteuermarken

- Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Nehren kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.1997 in der Fassung vom 27.09.2005 außer Kraft.

### § 14

#### Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nehren, den 07.04.2025

Egon Betz  
(Bürgermeister)



#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

### Gemeinde Nehren

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2007

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nehren am 07.04.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### ARTIKEL 1

**§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Nehren erhält folgende Fassung:** Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse, mindestens jedoch:

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz: 150,00 EUR je Gerät,
  - aufgestellt an anderen Aufstellungsorten: 75,00 EUR je Gerät,
- Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz: 100,00 EUR je Gerät,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 50,00 EUR je Gerät

### ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Nehren, den 07.04.2025

Egon Betz  
(Bürgermeister)



#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**VERLAGSTIPPS:**

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.



**Bekanntmachung über die Durchführung  
des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das  
„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes  
– Aufblähung des Landtags durch  
Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate  
von 70 auf 38 vermeiden“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

**1. Bei der freien Sammlung, die am Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis **Dienstag, dem 4. November 2025**, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.

Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

**2. Bei der amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die **Gemeinde Nehren** wird in der Zeit vom **5. Mai 2025 bis 4. August 2025** **Bürgerbüro, Hauptstraße 32, 72147 Nehren** zu folgenden **Öffnungszeiten**

**Montags 08.00 – 12.00 Uhr**

**Mittwochs 08.00 – 12.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr**

**Freitags 08.00 – 12.00 Uhr**

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgerecht möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die den Gemeindebürobediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

**3. Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

**4. Jeder Eintragungsberechtigte** darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

**5. Die Unterschrift** auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

**6. Gegenstand des Volksbegehrens** ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes  
Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren  
„XXL-Landtag verhindern!“  
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes  
– Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise  
und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

**A. Zielsetzung**

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt. Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

**D, Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

**E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

## Artikel 1

## Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

**Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg**

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Obertürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen
3	Böblingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch
4	Esslingen	Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhäuser auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)
5	Nürtingen	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch Vom Landkreis Esslingen die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfslugen
6	Göppingen	Landkreis Göppingen
7	Waiblingen	Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach
8	Ludwigsburg	Vom Landkreis Böblingen die Gemeinde Weissach Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz
9	Neckar-Zaber	Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld Vom Landkreis Ludwigsburg die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönningheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim
10	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn Vom Landkreis Heilbronn die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudena, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelsbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot
11	Schwäbisch Hall – Hohenlohe	Hohenlohekreis Landkreis Schwäbisch Hall
12	Backnang – Schwäbisch Gmünd	Vom Ostalbkreis die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten Vom Rems-Murr-Kreis die Gemeinden Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Burgstetten, Großerlach, Kirchberg an der Murr, Murrhardt, Oppenweiler, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Weissach im Tal
13	Aalen – Heidenheim	Landkreis Heidenheim Vom Ostalbkreis die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört
14	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
15	Karlsruhe-Land	Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhäuser
16	Rastatt	Stadtkreis Baden-Baden Landkreis Rastatt
17	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim



- |                            |  |                             |  |
|----------------------------|--|-----------------------------|--|
| 18 Mannheim                | Stadtkreis Mannheim  | 31 Waldshut                 | Landkreis Waldshut   |
| 19 Odenwald – Tauber       | Main-Tauber-Kreis<br>Neckar-Odenwald-Kreis   |                             | Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt   |
| 20 Rhein-Neckar            | Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesenbach, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen | 32 Reutlingen               | Landkreis Reutlingen   |
| 21 Bruchsal – Schwetzingen | Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel   | 33 Tübingen                 | Landkreis Tübingen<br>Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen   |
| 22 Pforzheim               | Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen  | 34 Ulm                      | Stadtkreis Ulm<br>Alb-Donau-Kreis  |
| 23 Calw                    | Stadtkreis Pforzheim<br>Enzkreis   | 35 Biberach                 | Landkreis Biberach<br>Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg  |
| 24 Freiburg                | Landkreis Calw<br>Landkreis Freudenstadt   | 36 Bodensee                 | Bodenseekreis<br>Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald   |
| 25 Lörrach – Müllheim      | Stadtkreis Freiburg im Breisgau<br>Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhäusen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau  | 37 Ravensburg               | Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baidt, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolperts- wende   |
| 26 Emmendingen – Lahr      | Landkreis Lörrach<br>Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg  | 38 Zollernalb – Sigmaringen | Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herbertingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt<br>Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg  |
| 27 Offenburg               | Landkreis Emmendingen<br>Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwannau, Seelbach, Steinach  |                             | Artikel 2<br>Inkrafttreten   |
| 28 Rottweil – Tuttlingen   | Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Harmersbach  |                             | Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.  |
| 29 Schwarzwald-Baar        | Landkreis Rottweil<br>Landkreis Tuttlingen   |                             | <b>Begründung:</b><br><b>A. Allgemeiner Teil</b><br>Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Re- |
| 30 Konstanz                | Schwarzwald-Baar-Kreis<br>Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach   |                             |  |

duktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden, beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

### B. Einzelbegründung

*Zu Artikel 1 – Änderung des Landtagswahlgesetzes*

*Zu Nummer 1*

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweitstimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweitstimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweitstimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Zuschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

*Zu Nummer 2*

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten. Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“ Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

*Zu Nummer 3*

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfordernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

*Zu Artikel 2 – Inkrafttreten*

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Beantragung Ihrer Rente

Egal, ob Altersrente, Erwerbsminderung, Witwenrente oder Kontenklärung: Eine Rente erhält man nie automatisch. Bitte achten Sie daher auf eine **rechtzeitige Antragstellung** und vereinbaren Sie **mindestens vier Monate vor Beginn Ihrer Rente** einen Termin bei **Frau Futter unter Tel. 07473 / 3785-42 (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr)** oder per E-Mail: [rente@nehren.de](mailto:rente@nehren.de).

Zusätzlich bieten wir einen **Versichertenberater** an:

**Herbert Dietel**  
**Ehrenamtlicher Versichertenberater**  
**der DRV Baden-Württemberg**  
**Regionalzentrum Reutlingen**  
72810 Gomaringen  
Tel.: 0175 / 932 511 2  
E-Mail: [Herbert.Dietel@gmx.de](mailto:Herbert.Dietel@gmx.de)

Die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung erteilen Auskünfte zu allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung, helfen dabei, Leistungen der Rentenversicherung zu beantragen und das Versichertenkonto auf den neuesten Stand zu bringen.

Die Beratung ist selbstverständlich für den Versicherten kostenlos.

Termine nach Vereinbarung unter Angabe der Rentenversicherungsnummer.

**Telefonische Erreichbarkeit ist Dienstag und Mittwoch von 9:00 bis 12:00 Uhr, eine Terminvereinbarung findet individuell auch außerhalb der Telefonzeiten statt.**

### Häckselplatz geschlossen

Der Häckselplatz bleibt am **Karfreitag und Ostersonntag geschlossen!**

Wir bitten um Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

### Freiwillige Feuerwehr Nehren

[www.Feuerwehr-Nehren.de](http://www.Feuerwehr-Nehren.de)



### Zur folgenden Übung trifft sich die Einsatzabteilung

**Donnerstag, 24.04.2025**

7. Übung; Zugübung

Beginn 19:30 Uhr

Die Gruppenführer treffen sich bereits um 19:15 Uhr.

Kommandant Florian Michels



**Rettungsgasse**

**bei Staubildung freihalten!**



## ANDERE ÄMTER UND BEHÖRDEN

### Finanzamt Tübingen schließt wegen Personalversammlung

Beim Finanzamt Tübingen findet am **Dienstag, den 29.04.2025**, eine Personalversammlung statt.

Das Besucher-Service-Zentrum in der Steinlachallee 8 (Thiepval-Gebäude) bleibt an diesem Tag **geschlossen**.

Aufgrund der Personalversammlung ist auch die telefonische Erreichbarkeit in dieser Zeit stark eingeschränkt. Es wird deshalb darum gebeten, von telefonischen Anfragen abzusehen.

Das Service-Zentrum in der Steinlachallee 8 vergibt ansonsten nach vorheriger Vereinbarung Termine zu folgenden Öffnungszeiten:

montags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
dienstags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
mittwochs von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
donnerstags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
freitags von	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr



### Landratsamt Tübingen

### Fahrplankonferenz des Landkreises Tübingen am Freitag, 6. Juni 2025

#### Bis 2. Mai sind Anmeldungen und Anträge möglich

Die Kreisfahrplankonferenz bietet mit Blick auf den jeweils anstehenden Fahrplanwechsel die Möglichkeit der Beteiligung am Planungsprozess der regionalen Busverbindungen im Landkreis Tübingen. Die Konferenz findet am Freitag, 6. Juni 2025, von 14 bis 19 Uhr im Landratsamt Tübingen (Großer Sitzungssaal) statt. Eingeladen zur Veranstaltung sind Städte, Gemeinden, Schulträger, Interessenverbände und Organisationen sowie interessierte Kreiseinwohner. Auch die vom Landkreis beauftragten Verkehrsunternehmen werden teilnehmen. Schwerpunkt ist die Fahrplangestaltung im regionalen, vom Landkreis gesteuerten Busverkehr. Darüber hinaus geht es um Fragestellungen, die Einfluss auf den Busfahrplan haben, wie beispielsweise die Einrichtung von Bushaltestellen oder dergleichen. Noch bis zum 2. Mai 2025 kann man sich unter [fahrplan@kreis-tuebingen.de](mailto:fahrplan@kreis-tuebingen.de) mit Angabe der persönlichen Kontaktdaten und der teilnehmenden Personenzahl anmelden. An diese E-Mail-Adresse können – ebenfalls bis zum 2. Mai – unabhängig von einer Teilnahme an der Konferenz auch Fragestellungen und Fahrplananträge gerichtet werden. Diese werden auf ihre Umsetzbarkeit zum nächsten Fahrplanwechsel im Dezember geprüft und grundsätzlich in der Fahrplankonferenz am 6. Juni 2025 besprochen.

### Neuaufgabe der Direktvermarkter-Broschüre im Landkreis Tübingen:

#### Bekanntheit steigern und regionales Einkaufsangebot stärken

Regionale Lebensmittel sind gefragt denn je. Immer mehr Menschen legen Wert auf Frische, Qualität und den direkten Kontakt zu den Erzeugern. Die beliebte Direktvermarkter-Broschüre stellt dabei eine bewährte Orientierungshilfe für Verbraucherinnen und Verbraucher dar, die gezielt nach regionalen Anbietern suchen.

Ob Hofladen, Marktstand oder Verkaufsautomat – mit einem kostenfreien Eintrag in der Broschüre kann eine breite Zielgruppe erreicht werden, die Wert auf hochwertige, regionale Produkte legt. So können Erzeuger und Direktvermarkter ihre Bekanntheit steigern und zeigen, was die jeweiligen Produkte so besonders machen. Die Direktvermarkter-Broschüre liegt am Landratsamt Tübingen, den Städten und Gemeinden im Landkreis und bei den teilnehmenden Betrieben aus und wird im Internet als Download angeboten.

Teilnehmen können landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Imkereien sowie sonstige kleine Betriebe, sofern sie mindestens ein Produkt aus eigener Erzeugung direkt vermarkten.

Das Antragsformular und weitere Informationen gibt es bei der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Tübingen, E-Mail: [landwirtschaft@kreis-tuebingen.de](mailto:landwirtschaft@kreis-tuebingen.de), Telefon: 07071-2074004

## BLICKPUNKT SENIoren

### Bürgerauto Nehren



Unter der Telefonnummer 0151 61437885 können Sie immer jeden Montag zwischen 10.00 und 12.00 Uhr (auch an Feiertagen) Ihre Fahrten für das Bürgerauto buchen. Dies auch bereits für die folgenden Wochen.

Fahraufträge außerhalb dieser Anrufzeit und Aufträge über die Mailbox können nicht garantiert werden.

Das Bürgerauto fährt dann immer jeweils von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr.

Das Bürgerauto mit seinem ehrenamtlichen Team wird unterstützt von der Gemeinde Nehren, dem Krankenpflegeverein Nehren, dem Ortsseniorenrat sowie von zahlreichen Nehrerner Unternehmen.

Ihr Team vom Bürgerauto

## BLICKPUNKT KINDER UND JUGENDLICHE

### Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2025/2026

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell sind für das Jahr 2025

939 Lehrstellen in 615 Betrieben und für das Jahr 2026 bereits 178 Lehrstellen in 136 Betrieben veröffentlicht. Außerdem sind 411 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Tübingen** sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für das Ausbildungsjahr 2025 sind aktuell 164 Lehrstellen in 115 Betrieben ausgeschrieben und 51 Ausbildungsplätze in 35 Betrieben für 2026 ([www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche](http://www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche)). In der Praktikabörse sind außerdem 105 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Für 2025 werden im **Landkreis Tübingen** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht:

11 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 4 Augenoptiker, 5 Automobilkaufmann, 3 Bäcker, 6 Dachdecker, 17 Elektroniker, 2 Fachkraft für Lagerlogistik, 6 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk-Bäckerei, 2 Fahrzeuglackierer, 8 Feinwerkmechaniker, 1 Fleischer, 1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 3 Friseur, 3 Gerüstbauer, 10 Glaser, 3 Hörakustiker, 2 Kaufmann für Büromanagement, 2 Klempner, 2 Koch, 4 Konditor, 11 Kraftfahrzeugmechatroniker, 6 Maler- und Lackierer, 4 Maurer, 1 Mechatroniker, 5 Metallbauer, 2 Parkettleger, 1 Raumausstatter, 2 Restaurantfachmann, 2 Schilder- und Lichtreklamehersteller, 5 Stuckateure, 6 Tischler/Schreiner, 2 Trockenbaumonteure, 2 Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Getreidewirtschaft, 1 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, 3 Zahntechniker, 2 Zerspanungsmechaniker und 12 Zimmerer.

Alles auf einen Blick